

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz - Poliklinik Greiz GmbH“            (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Greiz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Medizinisches Versorgungszentrum – Poliklinik Greiz GmbH“            (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Greiz.            (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.            (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stammkapital, Geschäftsanteile</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.            (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH            (3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stammkapital, Geschäftsanteile</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.            (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH.            (3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Die Ergänzungen basieren auf der Harmonisierung der Regelungen aller kreiseigenen Gesellschaften, hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Form der Einberufung</li> <li>- wer beruft die Gesellschafterversammlung ein</li> <li>- bis wann findet die erste Gesellschafterversammlung im Jahr statt</li> <li>- wo findet die Gesellschafterversammlung statt</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Änderungen ergeben sich durch die neue Bezeichnung der Muttergesellschaft sowie Harmonisierungen der Regelungen aller kreiseigenen Gesellschaften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufsichtsrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>Änderungen ergeben sich durch die neue Bezeichnung der Muttergesellschaft, Harmonisierungen der Regelungen aller kreiseigenen Gesellschaften und durch Anpassung an kommunalrechtliche Praxis.</p>

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:                      ...                      11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen                       12. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 75.000 EUR                       ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:                      ...                      11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,                       12. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 125.000 EUR,                       ...                      16. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,                       17. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Interessenkonflikt</b></p> <p>Bisher keine Regelung vorhanden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Interessenkonflikt</b></p> <p>Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei dem das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ es angehört.</p>

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b>  <b>Die Geschäftsführung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b>  <b>Die Geschäftsführung</b></p> <p>Die Anpassungen erfolgen aufgrund der Harmonisierung der Regelungen aller kreiseigenen Gesellschaften.</p> <p>Jetzt wie folgt:</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird vertreten:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit der Muttergesellschaft sowie mit den Schwestergesellschaften.</p> <p>(4) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b>  <b>Geschäftsjahr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b>  <b>Geschäftsjahr</b></p> <p>Wurde gelöscht, da bereits unter § 1 dokumentiert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b>  <b>Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b>  <b>Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses</b></p> <p>Die Anpassungen und Ergänzungen erfolgen aufgrund der Harmonisierung der Regelungen aller kreiseigenen Gesellschaften und kommunalrechtlich neuer Anforderungen.</p>

Alt	Neu
<p><b>§ 19</b>  <b>Dauer, Auflösung</b></p>	<p><b>§ 19</b>  <b>Dauer, Auflösung</b>                      Wurde gelöscht, da bereits unter § 1 dokumentiert.</p>
<p><b>§ 21</b>  <b>Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</b>                      Bisher waren keine Regelungen vorhanden.</p>	<p><b>§ 21</b>  <b>Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</b>                      Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder –fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.</p>
<p><b>§ 22</b>  <b>Auseinandersetzung</b>                      Bisher waren keine Regelungen vorhanden.</p>	<p><b>§ 22</b>  <b>Auseinandersetzung</b>                      Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.</p>